



## Merkblatt

### Versorgungsabschläge

**Stand:  
06/2013**

Die Versorgung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes NRW sowie ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG NRW – i. d. Fassung des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 16. Mai 2013 - GV. NRW. S. 234 - (vgl. § 80 Abs. 1 Landesbeamtengesetz, § 4 Abs. 1 Landesrichtergesetz).

In Anlehnung an das Rentenrecht wird Ihr Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert, wenn Sie

- wegen **Schwerbehinderung** (vgl. **I**) oder
- auf Antrag wegen **Antragsaltersgrenze** (vgl. **II**) oder
- mit Erreichen der **Dienstunfähigkeit** (vgl. **III**)

in den Ruhestand versetzt werden. Der Versorgungsabschlag wird auf Dauer erhoben und ist auch bei der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung zu berücksichtigen. Es wird stets der Versorgungsbezug gemindert und nicht der Ruhegehaltsatz. Das Mindestruhegehalt darf durch den Versorgungsabschlag nicht unterschritten werden.

#### I

##### **Versorgungsabschlag bei Schwerbehinderung § 14 Abs. 3 Nr. 1 i. v. m. § 69d Abs. 5 LBeamtVG NRW**

Werden Sie auf Antrag wegen **Schwerbehinderung** in den Ruhestand versetzt, wird Ihr Ruhegehalt **nicht gemindert**, wenn

- der Ruhestand nach Ablauf des Monats beginnt, in dem Sie das **63. Lebensjahr vollenden** oder
- wenn Sie **vor dem 16.11.1950** geboren sind und **am 16.11.2000 schwerbehindert** im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch waren.

**Wichtig:** Die vorstehenden Ausnahmen gelten nur bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung. Sind Sie schwerbehindert und werden nach Vollendung des 63. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, ist der für diesen Grund der Zuruhesetzung maßgebliche Versorgungsabschlag zu erheben.

Sofern keine der vorgenannten Ausnahmen vorliegt, ist das Ruhegehalt zu mindern. Die Minderung beträgt **3,6 % für jedes Jahr**, um das Sie **vor Ablauf des Monats**, in dem Sie das **63. Lebensjahr vollenden**, auf Antrag wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt werden.

Liegt Ihre maßgebliche gesetzliche Altersgrenze vor der Vollendung des 63. Lebensjahres, wird nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats, in dem Sie diese besonderen Altersgrenze vollenden, für die Berechnung des Versorgungsabschlages berücksichtigt (**gilt für Beamte in den Feuerwehren, im Polizeivollzugsdienst, im allgemeinen Vollzugsdienst und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten**).

Verstirbt eine schwerbehinderte Person während des aktiven Dienstes, ist das für die Bemessung der Hinterbliebenenbezüge maßgeblich Ruhegehalt um den Versorgungsabschlag zu mindern, der bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zu erheben wäre.

## Beispiel für die Berechnung des Versorgungsabschlages

1. Geburtsdatum: 07.11.1950  
schwerbehindert seit: 15.02.2004  
Beginn des Ruhestandes: 01.09.2013  
Vollendung 63. Lebensjahr: 06.11.2013  
 $01.09.2013 - 30.11.2013 = 91 \text{ T} = 0,25 \text{ Jahre} \times 3,6 \text{ v. H.} = 0,90 \%$
2. Geburtsdatum: 07.11.1953  
schwerbehindert seit: 15.02.2004  
Beginn des Ruhestandes: 01.12.2013  
Vollendung 63. Lebensjahr: 06.11.2016  
 $01.12.2013 - 30.11.2016 = 3 \text{ J} \times 3,6 \text{ v. H.} = 10,80 \%$

## II

### Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze § 14 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 69 f Abs. 1 LBeamtVG NRW

Werden Sie nach Vollendung des 63. Lebensjahres auf eigenen Antrag **ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit** in den Ruhestand versetzt, ist Ihr Ruhegehalt zu mindern.

Die Minderung beträgt **3,6 % für jedes Jahr**, um das Sie **vor Ablauf des Monats**, in dem Sie die **Regelaltersgrenze vollenden**, in den Ruhestand versetzt werden. Der Abschlag beträgt **maximal 14,4 %**.

#### Ausnahmen:

- Sind Sie **vor dem 01.01.1950 geboren**, berechnet sich der Versorgungsabschlag nur bis zum Ablauf des Monats, in dem Sie das **65. Lebensjahr vollenden**. Gleiches gilt, wenn Sie **vor Ablauf des 31.12.2013 eine Altersteilzeit angetreten** haben und **am 01.08.2013 in vollem Umfang freigestellt** sind oder bis zum 31.07.2013 aus der Freistellungsphase in den Ruhestand treten oder versetzt werden.
- Gilt für Sie eine nach der Regelaltersgrenze liegende Altersgrenze, wird nur die Zeit bis zum Ende des Monats, in dem Sie die Regelaltersgrenze vollenden, für die Berechnung des Versorgungsabschlages berücksichtigt.  
**(Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen, Professoren)**
- Gilt für Sie eine vor der Vollendung des 63. Lebensjahres liegende besondere Altersgrenze, wird bei der Berechnung des Versorgungsabschlages nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem diese besondere Altersgrenze vollendet wird.  
**(Beamte im Polizeivollzugsdienst und im allgemeinen Vollzugs- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten)**

**Kein Versorgungsabschlag** wird erhoben, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das **65. Lebensjahr vollendet** und **mindestens 45 „Dienstjahre“** zurückgelegt worden sind.

„Dienstjahre“ in diesem Sinne sind:

- ruhegehaltfähige Beamtenzeiten,
- Zeiten des Wehr- und Zivildienstes,
- Ruhegehaltfähige Angestelltenzeiten im öffentlichen Dienst,
- Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit sie nicht ruhegehaltfähig sind und auch nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen,
- Zeiten einer zugeordneten Erziehung eines Kindes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes, unabhängig davon, wann das Kind geboren ist.
- Pflegezeiten

Zeiten einer **Teilzeitbeschäftigung** und einer eingeschränkten **Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit** sind dabei **voll anzurechnen**.

Soweit sich bei der Berechnung Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.

## Beispiele für die Berechnung des Versorgungsabschlages:

1. Geburtsdatum: 15.10.1949  
Versetzung in den Ruhestand auf Antrag mit Ablauf des 31.08.2013  
Vollendung 65. Lebensjahr: 14.10.2014  
 $01.09.2013 - 31.10.2014 = 1 \text{ Jahr } 61 \text{ Tage} = 1,17 \text{ Jahre} \times 3,6 \% = 4,21 \%$
2. Geburtsdatum: 15.10.1952  
Versetzung in den Ruhestand auf Antrag mit Ablauf des 31.10.2015  
am 31.12. 2012 in Altersteilzeit und am 01.08.2013 in vollem Umfang freigestellt  
Vollendung 65. Lebensjahr 14.10.2017  
 $01.11.2015 - 31.10.2017 = 2 \text{ Jahre} \times 3,6 \% = 7,2 \%$
3. Geburtsdatum 15.04.1950  
Versetzung in den Ruhestand auf Antrag mit Ablauf des 30.04.2013  
Regelaltersgrenze: Vollendung 65. Lebensjahr plus 4 Monate = 14.08.2015  
 $01.05.2013 - 31.08.2015 = 2 \text{ Jahre } 123 \text{ Tage} = 2,34 \text{ Jahre} \times 3,6 \% = 8,42 \%$
4. Geburtsdatum: 15.10.1952 (Lehrer)  
Versetzung in den Ruhestand auf Antrag mit Ablauf des 31.10.2015  
Besondere Altersgrenze für Lehrer: 31.07.2018  
Regelaltersgrenze: Vollendung 65. Lebensjahr plus 6 Monate = 30.04.2018  
 $01.11.2015 - 30.04.2018 = 2 \text{ Jahre } 181 \text{ Tage} = 2,50 \text{ Jahre} \times 3,6 \% = 9,00 \%$
5. Geburtsdatum: 15.10.1964  
Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 31.10.2027  
Regelaltersgrenze: Vollendung 67. Lebensjahr = 14.10.2031  
 $01.11.2027 - 31.10.2031 = 4 \text{ Jahre} \times 3,6 \% = 14,4 \%$

### III

#### Versorgungsabschlag bei Dienstunfähigkeit § 14 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. § 69 f Abs. 2 LBeamtVG NRW

Das Ruhegehalt wird **nicht gemindert**, wenn Sie

- aufgrund eines **Dienstunfalles** dienstunfähig geworden sind
- oder
- das **63. Lebensjahr bereits vollendet** und **mindestens 40 „Dienstjahre“** zurückgelegt haben. „Dienstjahre“ in diesem Sinne sind:
  - ruhegehaltfähige Beamtenzeiten,
  - Zeiten des Wehr- und Zivildienstes,
  - ruhegehaltfähige Angestelltenzeiten im öffentlichen Dienst,
  - Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit sie nicht ruhegehaltfähig sind und auch nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen,
  - Zeiten einer zugeordneten Erziehung eines Kindes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes, unabhängig davon, wann das Kind geboren ist.
  - Pflegezeiten

Zeiten einer **Teilzeitbeschäftigung** und einer eingeschränkten **Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit** sind dabei **voll anzurechnen**.

Soweit sich bei der Berechnung Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.

oder

- das in der nachfolgenden Tabelle angegebene Lebensalter bei der Zuruhesetzung bereits vollendet haben.

Sofern keine der vorgenannten Ausnahmen vorliegt, ist das Ruhegehalt zu mindern. Das für die Berechnung des Versorgungsabschlages maßgebliche Lebensalter richtet sich nach dem **Zeitpunkt der Zuruhesetzung**. Die Minderung beträgt **3,6 % für jedes Jahr**, um das Sie **vor Ablauf des Monats**, in dem Sie das **in der Tabelle aufgeführte Lebensalter vollenden**, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bis einschließlich Ablauf des	vollendetes Lebensalter	
	Jahre	+ Monat/e
31.03.2014	63	1
30.06.2014	63	2
30.09.2014	63	3
31.12.2014	63	4
31.03.2015	63	5
30.06.2015	63	6
30.09.2015	63	7
31.12.2015	63	8
31.12.2016	63	9
31.12.2017	63	10
31.12.2018	63	11
31.12.2019	64	-
31.12.2020	64	2
31.12.2021	64	4
31.12.2022	64	6
31.12.2023	64	8
31.12.2024	64	10
danach	65	-

Die Minderung des Ruhegehaltes darf jedoch **10,8 % nicht übersteigen**.

Liegt Ihre maßgebliche gesetzliche Altersgrenze vor der Vollendung des 63. Lebensjahres, wird nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats, in dem Sie diese besondere Altersgrenze vollenden, für die Berechnung des Versorgungsabschlages berücksichtigt (**gilt für Beamte in den Feuerwehren, im Polizeivollzugsdienst, im allgemeinen Vollzugsdienst und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten**).

Verstirbt eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder Richter im aktiven Dienst, und liegt keine der vorgenannten Ausnahmen vor, ist das um den Versorgungsabschlag geminderte Ruhegehalt bei der Bemessung der Hinterbliebenenbezüge zu Grunde zu legen.

#### Beispiele für die Berechnung des Versorgungsabschlages:

1. Geburtsdatum: 15.04.1951  
Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit mit Ablauf des 31.10.2014  
Vollendung 63. Lebensjahr plus 4 Monate: 14.08.2014  
Kein Versorgungsabschlag, da bei Versetzung in den Ruhestand bereits älter als 63 Jahre 4 Monate
2. Geburtsdatum: 15.04.1952  
Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit mit Ablauf des 31.01.2015  
Vollendung 63. Lebensjahr plus 5 Monate: 14.09.2015  
 $01.02.2015 - 30.09.2015 = 242 \text{ Tage} = 0,66 \text{ Jahre} \times 3,6 \% = 2,38 \%$
3. Geburtsdatum: 15.04.1971  
Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit mit Ablauf des 31.07.2015  
Vollendung 63. Lebensjahr plus 7 Monate: 14.11.2034  
 $01.08.2015 - 30.11.2034 = 19 \text{ Jahre } 122 \text{ Tage} = 19,33 \text{ Jahre} \times 3,6 \% = 69,59 \% \text{ max. } 10,8 \%$